



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 26

Freitag, 28. Juni

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2019.....	276
Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Peter Alberts Janßen, Lange-Äcker-Str. 27, 26607 Aurich.....	281
Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich.....	282
Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich.....	282
Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich.....	283
Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich.....	283
Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich.....	284
Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich.....	285

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2019	285
Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 25 A „Nordhelm-West“, Verfahren zur 1. Änderung.....	289
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Schiedspersonen der Samtgemeinde Hage	290

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Westerbur	291
--	-----

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich VI. Anordnung.....	294
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Alte Flumm II. Anordnung	299
Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH) Bekanntgabe des LBEG vom 20.05.2019 - L1.4/L67007/03-08_02/2019-0004 -	301

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 5. März 2019 folgende Haushaltssatzung 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	397.111.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	395.723.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	392.013.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	376.856.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.756.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	29.632.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.048.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.937.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	431.819.200 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	425.425.400 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** wird für das Haushaltsjahr 2019

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	3.621.900 Euro
	Aufwendungen von	3.621.900 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	4.237.300 Euro
	Ausgaben von	4.237.300 Euro

festgesetzt.

§ 1 b

Der Wirtschaftsplan der **Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2019

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	1.295.000 Euro
	Aufwendungen von	1.295.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	5.005.000 Euro
	Ausgaben von	5.005.000 Euro

festgesetzt.

§ 1 c

Der Wirtschaftsplan **des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2019

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	12.349.000 Euro
	Aufwendungen von	12.349.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	1.540.000 Euro
	Ausgaben von	1.540.000 Euro

festgesetzt.

§ 1 d

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** wird für das Haushaltsjahr 2019

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	17.323.000 Euro
	Aufwendungen von	17.418.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	390.000 Euro
	Ausgaben von	390.000 Euro

festgesetzt.

§ 1 e

Die Wirtschaftspläne des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** werden für das Haushaltsjahr 2019 im

Teilbereich Abfallwirtschaft

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	24.694.100 Euro
	Aufwendungen von	24.699.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.955.600 Euro
	Ausgaben von	2.955.600 Euro

Teilbereich Fäkalschlammentsorgung

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	324.000 Euro
	Aufwendungen von	324.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	0 Euro
	Ausgaben von	0 Euro

festgesetzt.

§ 1 f

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2019

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	753.100 Euro
	Aufwendungen von	1.105.600 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	4.000.000 Euro
	Ausgaben von	4.000.000 Euro

festgesetzt.

Kredite

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **22.725.500 Euro** festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** auf **2.130.000 Euro** festgesetzt.

§ 2 b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** auf **2.845.000 Euro** festgesetzt.

§ 2 c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** auf **1.400.000 Euro** festgesetzt.

§ 2 d

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 e

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** im **Teilbereich Abfallwirtschaft** auf **970.000 Euro** festgesetzt und im **Teilbereich Fäkalschlammentsorgung** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 f

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** auf **4.000.000 Euro** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **27.133.500 Euro** festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** wird auf **1.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird auf **51.200.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 c

In den Vermögensplänen der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung**, der **Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung-** des Landkreises Aurich, des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** und des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Pflegeeinrichtungen - Vermögensverwaltung - des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 d

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 e

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Teilbereich Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.100.000 Euro** festgesetzt. Für die Sonderkasse des **Teilbereiches Fäkalschlammentsorgung** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 4 f

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2019 wird auf 53,5 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) festgesetzt.

§ 8

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 1 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

Aurich, den 5. März 2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist am 20.06.2019 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-452(2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2019 bis zum 09.07.2019 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen ist.

Aurich, den 28. Juni 2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Peter Alberts Janßen, Lange-Äcker-Str. 27, 26607 Aurich**

Herr Peter Alberts Janßen, Lange-Äcker-Str. 27, 26607 Aurich hat die Plangenehmigung für eine Verfüllung und eine Verrohrung in der Gemarkung Walle, Flur: 4, Flurstück: 116/4 beantragt. Außerdem sind auf Flur 4, Flurstück 417/118 sowie Flur 5, Flurstück 56/2 in der Gemarkung Walle Grabenaufweitungen als Kompensation geplant.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 19.06.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich**

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich hat die Plangenehmigung für eine temporäre Grabenverrohrung in der Gemarkung Fiebing, Flur: 2, Flurstücke: 108/58 und 95/40 sowie die Kompensation in der Gemarkung Großdendorf, Flur: 15, Flurstück: 12 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 21.06.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich**

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, hat die Plangenehmigung für eine temporäre Grabenverrohrung in der Gemarkung Fiebing, Flur: 2, Flurstücke: 108/58 und 95/40 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 21.06.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich**

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, hat die Plangenehmigung für zwei temporäre Gewässerverrohrungen in der Gemarkung Fiebing, Flur: 2, Flurstücke: 56 und 33/1 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 21.06.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich**

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich hat die Plangenehmigung für eine Grabenverrohrung von 7,5 m sowie 2 temporären Verrohrungen von 12 m in der Gemarkung Fiebing, Flur: 2, Flurstück: 95/40 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 21.06.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich**

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich hat die Plangenehmigung für eine temporäre Grabenanlegung in der Gemarkung Fiebing, Flur: 2, Flurstücke: 29 und 57 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 21.06.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich**

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich hat die Plangenehmigung für eine Grabenumlegung in der Gemarkung Fiebing, Flur: 2, Flurstück: 95/40 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 21.06.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Haushaltssatzung
der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.765.594 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.337.224 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	579.134 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.635.387 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.860.046 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	747.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.062.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.625.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	210.000 Euro

festgesetzt.

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	4.385.100 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	4.928.400 Euro
im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	3.134.200 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	3.134.200 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe** für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im Bereich

A Wasserwerk

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	737.500 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	727.000 Euro
im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	1.658.000 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	1.658.000 Euro

im Bereich

B Hafen

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	346.600 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	427.800 Euro

im **Vermögensplan**
mit Einnahmen in Höhe von
mit Ausgaben in Höhe von

550.000 Euro
550.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Gemeindehaushalt auf 1.625.800 Euro festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung erforderlich sind, wird auf 1.439.500 Euro festgesetzt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) erforderlich sind, wird auf 1.557.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt der Gemeinde werden nicht festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung werden nicht festgesetzt.

§ 3b

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Bereich A Wasserwerk auf 100.000 Euro und
im Bereich B Hafen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 KomHKVO wird eine Wertgrenze von 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Die Wertgrenze für Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung gemäß § 117 NKomVG wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gemeinde Juist, den 28.03.2019

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister
Dr. Tjark Goerges

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i. V. m § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 13.06.2019, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2019 bis zum 09.07.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Juist, Zimmer 23, öffentlich aus.

Juist, 13. Juni 2019

Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges
Bürgermeister

**Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
für die Schiedspersonen der Samtgemeinde Hage**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 (1) Zi. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 20. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Schiedsperson der Samtgemeinde Hage erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € je Monat.
- (2) Die stellvertretende Schiedsperson der Samtgemeinde Hage erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Monat.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die unter Abs. 1 und 2 benannte Person die Funktion länger als 2 Monate nicht wahrnimmt. Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch mit sofortiger Wirkung.
- (4) Übernimmt bei Eintritt des Vertretungsfalles (Abs. 3) die stellvertretende Schiedsperson die Amtstätigkeit der Schiedsperson, erhält die stellvertretende Schiedsperson eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 2

Zahlungsweise und steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt rückwirkend zum Ende jeden Monats.
- (2) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Sache der Empfängerin bzw. des Empfängers.

§ 3

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen wie
 - die Benutzung der Privaträume, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Abnutzung von Einrichtungsgegenständen,
 - die Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, anteilige Grundgebühren, erstmalige Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes, anteilige Kosten der Herstellung),
 - Postgebühren,
 - Kontoführungsgebühren,
 - Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde Hage,
 - Fachliteratur (soweit nicht in Abs. 2 ausgenommen).
 - Ansprüche auf Ersatz von Kinderbetreuungskosten und
 - Verdienstausschlagabgegolten
- (2) Fortbildungsveranstaltungen und damit verbundene Fahrtkosten der Schiedspersonen sind in der Aufwandspauschale nicht enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Der Beitrag für den Bund deutscher Schiedsmänner (BDS), die Kosten für die Benutzung des elektronischen Formularservers und die Fachzeitschrift „Schiedsamtszeitung“ werden von der Samtgemeinde Hage übernommen.

(3) Dienstsiegel und ggfs. Amtsschild stellt die Samtgemeinde Hage der Schiedsperson für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Verfügung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2018 in Kraft.

Hage, den 20. Mai 2019

Samtgemeinde Hage

Trännapp
Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Westerbur

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Westerbur hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in Westerbur am 27.03.2019 die Friedhofsgebührenordnung wie folgt neu beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Diese sind durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: ----- | 375,00 € |
| b) Kind, für 20 Jahre: ----- | 210,00 € |

2. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- | | |
|---|----------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: ----- | 495,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- | 16,50 € |
| c) Urne, für 30 Jahre: ----- | 375,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- | 12,50 € |

3. Rasengrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|--|------------|
| a) Rasenwahlgrab-Sarg, für 30 Jahre: ----- | 1.455,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- | 48,50 € |
| c) Rasenwahlgrab-Urne, für 30 Jahre: ----- | 1.035,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- | 34,50 € |

4. Umwandlung einer Grabstätte in eine Rasengrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Rasenpflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr und wird für die verbleibende Nutzungsdauer für die gesamte Grabstätte im Voraus erhoben.

Sarggrab, pro Jahr: -----32,00 €
Urnengrab, pro Jahr:-----22,00 €

5. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes:

a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.:----- 500,00 €
b) für eine Erdbestattung im Kindergrab ----- 120,00 €
c) für eine Urnenbestattung: ----- 120,00 €

III. Nutzungsgebühren:

Reinigung der Kirche, je Nutzungsfall:-----45,00 €

IV. Friedhofunterhaltungsgebühr:

zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage

für ein Jahr - je Grabstelle -: -----12,00 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung (einschließlich der laufenden Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen):

a) liegendes Grabmal: -----10,00 €
b) stehendes Grabmal: -----25,00 €
2. Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angefangene ½ Arbeitsstunde:-----15,00 €
3. Verwaltungskostenpauschale (z.B. Umschreibung / Umwandlung
des Nutzungsrechtes, etc.): -----10,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Zusätzliche Leistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Absatz IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.07.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Westerbur, 27.03.2019

Der Kirchenvorstand

J. Steffens
Vorsitzende/r

A. Hinrichs
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 09.05.2019

Für den Kirchenkreisvorstand

Dierks
Kirchenamtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich VI. Anordnung

In der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 02.02.2004 festgesetzte sowie durch die I. Anordnung vom 07.07.2010, durch die II. Anordnung vom 29.09.2010, durch die III. Anordnung vom 09.02.2015, durch die IV. Anordnung vom 15.06.2015 und durch die V. Anordnung vom 02.12.2015 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Großes Meer zugezogen:

Gemeinde Ihlow

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Barstede	7	97/1, 97/2, 97/3
Westerende Kirchloog	7	45/1, 74/2, 91/1
Westerende Holzloog	6	96/3
Bangstede	6	18, 46

Lübbertsfehn	4	164/61
Lübbertsfehn	5	46/5, 49/2
Westersander	7	63/32

Gemeinde Hinte

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Loppersum	5	27/4, 32/1, 33/1, 35/1
Loppersum	7	1/1, 2/1, 72, 79/1
Suurhusen	7	1/7, 1/8, 1/9, 1/11, 1/12

Stadt Emden

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Uphusen	1	89/55
Uphusen	11	20/2, 21, 23/4, 23/5
Uphusen	12	35, 43/1

Stadt Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sandhorst	4	86/1, 86/2, 86/3, 86/4, 86/5, 87/3, 87/4, 87/6, 87/7, 87/8
Walle	4	245/128, 246/128
Walle	5	96/3, 96/6, 96/7, 96/8, 96/10, 96/11, 96/12, 96/13, 136/2, 136/3, 136/5

Gemeinde Dornum

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Nesse	8	15/2
Nesse	11	12, 46, 57, 58, 60
Nesse	13	18, 19

Gemeinde Großheide

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Arle	2	20/3, 20/4, 20/5, 21/3, 21/5, 21/7
Großheide	9	80/10

Gemeinde Südbrookmerland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Theene	5	31/3, 31/4
Engerhafe	12	38/5
Wiegboldsbur	6	72/1, 225/1, 245/223, 246/223

Gemeindebezirk Apen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Apen	79	6/1, 7/1, 8/1, 9/1, 9/2, 10/1, 11/1, 12/3, 12/5

Stadt Elsfleth

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Elsfleth	1	5/3, 5/4, 5/5, 5/11, 5/15, 5/17, 5/18, 5/19, 5/20, 5/21, 5/23, 10/1, 10/2, 11/1, 12, 13, 14, 16/2, 17/2, 19/2, 19/4, 24, 25/1, 26/1, 28/1, 29/1, 30/1, 31, 32, 34, 35, 37/2, 43/3, 43/4, 49/1, 50/1, 51/3, 52/2, 52/4, 52/5, 54/4, 54/5, 54/6, 54/7, 58/2, 58/4, 60/1

Gemeindebezirk Berne

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Berne	26	1/34, 1/35, 1/69, 1/70, 2/3, 2/4, 3, 4/2, 4/3, 4/4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18/7, 41/9

Gemeindebezirk Stadland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Seefeld	2	97/1, 98/1, 99/1, 99/3, 100/5, 100/7, 101/1, 101/3, 102/1, 117/1, 118/1, 118/3, 119/1, 120/1, 120/3, 126, 128/1, 129, 130, 134, 245/131, 246/133, 271/123, 297/101, 299/101, 303/102, 305/117, 309/118, 313/118, 314/118, 318/117
Seefeld	4	498/97

Stadt Wittmund

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Carolinensiel	11	27/1
Carolinensiel	12	53/2, 53/3
Werdum	3	25, 26

Stadt Norden

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Leybuchtpholder	3	14/2, 15, 35/3

Gemeinde Liebenburg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Heißum	1	164/1, 164/2, 168/1, 168/2, 190/10, 190/12, 190/14, 190/16, 196/1, 197/1, 199, 200, 202/1, 203/1, 204, 205, 206, 277/1, 278/1, 280/8, 287/4, 289/1, 389/201, 390/201, 400/278
Heißum	2	8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 10, 29/9, 75/65, 88/11, 90/50, 91/14, 97/45, 110/4, 111/4

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Großes Meer ausgeschlossen:

Stadt Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Georgsfeld	3	11
Georgsfeld	6	59, 68

Tannenhäusen 8 20

Gemeinde Südbrookmerland

Gemarkung Flur Flurstücke

Uthwerdum 1 11/4

Forlitz-Blaukirchen 4 35, 36/2, 36/4, 36/5, 36/6, 39/2, 40, 41/1, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 42/2, 42/3, 42/5, 42/7, 42/8, 42/10, 42/12, 42/14, 42/15, 42/16, 42/17, 42/18, 42/20, 42/21, 42/22, 42/24, 42/25, 42/26, 42/27, 42/28, 42/29, 42/30, 42/31, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6, 121/34, 134/34, 135/33

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Großes Meer unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen um 364,4073 ha auf 4.544,8098 ha.

Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarten gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 9,1 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Es werden im überwiegend Flurstücke zur Flurbereinigung Großes Meer zugezogen, um bereits geschlossene Planvereinbarungen möglichst kurzfristig umsetzen zu können. Dies dient der Herstellung der Rechtssicherheit und der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Darüber hinaus werden Flurstücke zum Verfahren Großes Meer zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Es werden sog. Bedingungsflächen (wie z. B. Hofräume, Haus- bzw. Baugrundstücke oder sonstige Grundstücke, die durch Maßnahmen der Flurbereinigung in der Regel keine Lageänderung erfahren) ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Schließlich werden Flurstücke ausgeschlossen, die nunmehr über ein drittes Flurbereinigungsverfahren eine Neuordnung erfahren.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wiederherstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

3. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 05.06.2019

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Baalman

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Alte Flumm
II. Anordnung**

In der Flurbereinigung Alte Flumm Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 11.10.2011 und durch I. Anord-nung vom 14.08.2018, festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Alte Flumm zugezogen:

Gemeindebezirk Großefehn

Gemarkung Holtrop	Flur 6	Flurstück 13/4
	Flur 9	Flurstücke 15, 17/1
	Flur 10	Flurstücke 53/1, 92/51, 112/56
Gemarkung Wrisse	Flur 1	Flurstücke 16/10, 16/17, 19/3, 46/4

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 14,0302 ha auf 1486,3789 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekenn-zeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurberei-nigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,95% der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gege-ben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Alte Flumm zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie um konkurrierende Nutzungsansprüche, die aus der Bauleitplanung der Gemeinde Großefehn an Grund und Boden entstehen, der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

4. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
5. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 18.06.2019

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Meiners

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Open Grid Europe GmbH)

Bekanntgabe des LBEG vom 20.05.2019
- L1.4/L67007/03-08_02/2019-0004 -

Die Open Grid Europe GmbH plant an der Erdgasverdichterstation Krummhörn eine neue Maschineneinheit ME 09 (Gasturbinen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen und Verdichter) zu bauen. Die Maschineneinheit ME 09 wird auf dem Platz der zurückgebauten Maschineneinheit ME 04 errichtet.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, bei dem keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG die angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß Nr. 1.4.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage oder Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von (...) Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200 MW, eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Neubau der Verdichtereinheit ME 09 / Open Grid Europe GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.